

Sitzung am 28.09.2015

Änderung der Gebührensatzung - Gebühren der Holzverkaufsstelle		
verantwortlich: Geschäftsbereich Finanzen	Drucksache 2015-77-VSKA28.09.	
	1 Anlage	
	09.09.2015	
<u>Beratung:</u>	28.09.2015	Verwaltungs-, Schul- und Kulturausschuss
<u>Beschlussfassung:</u>	19.10.2015	Kreistag

Beschlussempfehlung des Ausschusses an den Kreistag:

Der Aufnahme von den Gebühren für die Inanspruchnahme der Leistungen der kommunalen Holzverkaufsstelle in die Gebührensatzung unter 1. „Verwaltungsgebühren“ lt. Anlage 1 als neue lfd. Nr. 17 zum 01.11.2015 wird zugestimmt.

Im Rahmen des Kartellverfahrens gegen das Land Baden-Württemberg wurde mit Beschlussfassung vom 20.04.2015, durch den Kreistag des Rems-Murr-Kreises, die Einrichtung einer „kommunalen Holzverkaufsstelle“ als freiwilliger kommunaler Aufgabe beschlossen. Im Einzelnen werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Verkauf und Fakturierung aller marktconformer Rundhölzer aus dem Kommunal- und Privatwald
- Preisverhandlungen für alle kommunalen und privaten Waldbesitzer
- Abschluss und Überwachung von Lieferverträgen
- Überwachung der Bürgschaften für Holz das nach Werkmaß abgerechnet wird
- Druck von Holzlisten und den dazugehörenden Polterkarten für die Abfuhrlogistik
- Akquirierung neuer Kunden
- Holzsortierübungen für Privatwaldbesitzer
- Beratung der Privatwaldbesitzer bei allen Fragen des Holzverkaufs (auch telefonisch)
- Aktive Teilnahme an den Versammlungen der Forstbetriebsgemeinschaften inkl. der Darstellung des aktuellen Holzmarktes
- Gebührenabrechnung
- Pflege der Stammdaten aller Waldbesitzer

Die Angebote werden sehr rege in Anspruch genommen.

neue Verwaltungsgebühren:		
Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
17 (neu)	Inanspruchnahme der kommunalen Holzverkaufsstelle	
	Holzverkauf	0,80 € / Festmeter
	Fakturierung	0,18 € / Festmeter
	Holzlistendruck	0,12 € / Festmeter

Satzung**zur Änderung der Gebührensatzung des Rems-Murr-Kreises vom 07.11.1983, zuletzt geändert am 11.07.2011.**

Der Kreistag des Rems-Murr-Kreises hat am 19. Oktober 2015 aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. November 2010 (GBl. S. 793, 962) und §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2009 (GBl. S. 185, 193), geändert durch Gesetz am 15. Dezember 2003 die Änderung der Gebührensatzung des Rems-Murr-Kreises vom 07. November 1983, zuletzt geändert am 11. Juli 2011, beschlossen:

§ 1

Das Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung wird bei Ziff. 1 lfd. Nr. 17 „Inanspruchnahme der kommunalen Holzverkaufsstelle“, wie aus der Anlage ersichtlich, geändert.

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt

zum 01.11.2015

in Kraft.

Anlage zur Gebührensatzung:

Das Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung wird durch Beschluss des Kreistags vom 19.10.2015 wie folgt geändert:

neue Verwaltungsgebühren:		
Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
17 (neu)	Inanspruchnahme der kommunalen Holzverkaufsstelle	
	Holzverkauf	0,80 € / Festmeter
	Fakturierung	0,18 € / Festmeter
	Holzlistendruck	0,12 € / Festmeter

